

Überarbeitung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Cottbus GmbH

(Abstimmungsergebnis Arbeitskreis vom 31.03.2015)

Anlass:

- **Ausscheiden des Gesellschafters DKB Proges GmbH**
- **Übernahme der Anteile der DKB Proges GmbH durch die Stadt Cottbus**
- **Veräußerung eines Anteils von 25,05 % der Anteile an der Stadtwerke Cottbus GmbH durch die Stadt Cottbus an die GWC GmbH (100-ige Tochter der Stadt Cottbus)**

Im Ergebnis des Arbeitskreises aus Vertretern der Fraktionen Herr Käks (CDU), Herr Schaaf (SPD), Herr A. Kaun (DieLinke), Herr Dr. Kühne (B90/Grüne) und Herr Micklich (AfD), der GF SWC Herr Knezevic und Vertretern des Bereiches RSTU (Herr Gabriel, Frau Schäpe, Herr Wasielewski) verständigte man sich auf die im folgendem dokumentierten Veränderungen im § 10 Abs. 4, Punkte 3, 4, 7 und 8 (vergl. S. 13 und 14). Weitere in den Ausschüssen vorgetragene Hinweise und Änderungswünsche zum vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurden diskutiert, fanden aber nicht die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Fraktionsvertreter.

Überarbeitung Stand Synopse 26.02.2015	Ergebnis Arbeitskreis vom 31.03.2015
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Stadtwerke Cottbus GmbH“ (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Stadtwerke Cottbus GmbH“ (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versorgung Dritter mit Strom, Fernwärme, Gas. und Telekommunikation einschließlich ergänzender Dienstleistungen sowie öffentlicher öffentlicher Personennahverkehr, die Stadtbeleuchtung und sonstige der Versorgung und Entsorgung dienende Aufgaben. Die Gesellschaft kann zusätzliche Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus und Betriebsführungsaufgaben Im Bereich öffentlicher Gebäude übernehmen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit den Gesellschaftern eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versorgung Dritter mit Strom, Fernwärme, Gas. und Telekommunikation einschließlich ergänzender Dienstleistungen sowie öffentlicher öffentlicher Personennahverkehr, die Stadtbeleuchtung und sonstige der Versorgung und Entsorgung dienende Aufgaben. Die Gesellschaft kann zusätzliche Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus und Betriebsführungsaufgaben Im Bereich öffentlicher Gebäude übernehmen. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit den Gesellschaftern eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der

Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus steht. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.	Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus steht. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.
---	---

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro). (2) Gesellschafter der Gesellschaft sind: a) die Stadt Cottbus mit drei Geschäftsanteilen von insgesamt EUR 1.873.750 (74,95 %) unterteilt in: - ein Geschäftsanteil Nr. 2 von EUR 627.500 (25,1 %) - ein Geschäftsanteil Nr. 4 von EUR 623.125 (24,925 %) - ein Geschäftsanteil Nr. 5 von EUR 623.125 (24,925 %) b) die GWC GmbH mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 von EUR 626.250 (25,05 %)	§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro). (2) Gesellschafter der Gesellschaft sind: a) die Stadt Cottbus mit drei Geschäftsanteilen von insgesamt EU 1.873.750 (74,95 %) unterteilt in: - ein Geschäftsanteil Nr. 2 von EUR 627.500 (25,1 %) - ein Geschäftsanteil Nr. 4 von EUR 623.125 (24,925 %) - ein Geschäftsanteil Nr. 5 von EUR 623.125 (24,925 %) b) die GWC GmbH mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 von EUR 626.250 (25,05 %)
§4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft Ist nicht begrenzt.	§4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft Ist nicht begrenzt.
§ 5 Bekanntmachungen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 5 Bekanntmachungen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

4. die Geschäftsführung,
5. der Aufsichtsrat,
6. die Gesellschafterversammlung,

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.

(3). Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge. Soweit zutreffend sind die besonderen Bestimmungen für Vergabeverfahren über Aufträge, welche im Zusammenhang mit so genannten Sektorentätigkeiten vergeben werden, Sektorenrichtlinie (RL 2004/17/EG in der jeweils gültigen Fassung und zugehörige Kommissionsbeschlüsse) vorrangig anzuwenden.“

(5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.

(3). Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge. Soweit zutreffend sind die besonderen Bestimmungen für Vergabeverfahren über Aufträge, welche im Zusammenhang mit so genannten Sektorentätigkeiten vergeben werden, Sektorenrichtlinie (RL 2004/17/EG in der jeweils gültigen Fassung und zugehörige Kommissionsbeschlüsse) vorrangig anzuwenden.“

(5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die In der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

(7) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter in einer mit der zuständigen Stelle für Beteiligungsverwaltung abgestimmten unterjährigen Berichterstattung.

(8) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die In der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

(7) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter in einer mit der zuständigen Stelle für Beteiligungsverwaltung abgestimmten unterjährigen Berichterstattung.

(8) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Weitere 3 Mitglieder werden von der Stadt Cottbus entsandt, für deren Auswahl die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind (§ 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Der Gesellschafter GWC entsendet 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus dem Kreis der Beschäftigten (davon 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten des Konzerns insgesamt und 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten der Gesellschaft Stadtwerke Cottbus GmbH) gewählt und sowohl durch den Konzernbetriebsrat als auch den Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. 1 Satz 2 oder 3 endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus der Verwaltung der Stadt Cottbus ausscheidet. Das Bestimmungsrecht gemäß § 8 (1) umfasst ebenfalls die Bestimmung eines Ersatzmitgliedes. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Weitere 3 Mitglieder werden von der Stadt Cottbus entsandt, für deren Auswahl die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind (§ 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Der Gesellschafter GWC entsendet 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus dem Kreis der Beschäftigten (davon 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten des Konzerns insgesamt und 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten der Gesellschaft Stadtwerke Cottbus GmbH) gewählt und sowohl durch den Konzernbetriebsrat als auch den Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. 1 Satz 2 oder 3 endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus der Verwaltung der Stadt Cottbus ausscheidet. Das Bestimmungsrecht gemäß § 8 (1) umfasst ebenfalls die Bestimmung eines Ersatzmitgliedes. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied, außer ein gem. Abs. 1 Satz 2 oder 3 von der Stadt Cottbus entsandtes Aufsichtsratsmitglied, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Ein gem. Abs. 1 Satz 4 von der Stadt Cottbus entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 41 Abs. 6 und 7 BbgKVerf abberufen werden. Ein gem. Abs. 1 Satz 5 bzw. 6 entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Gesellschafter GWC bzw. dem Konzernbetriebsrat/Betriebsrat abberufen werden.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes begründet sein muss, ist die Gesellschafterversammlung zur Abberufung dieses Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Für den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz sowie für die jeweiligen Berichtsempfänger § 395 Aktiengesetz entsprechend.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied, außer ein gem. Abs. 1 Satz 2 oder 3 von der Stadt Cottbus entsandtes Aufsichtsratsmitglied, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Ein gem. Abs. 1 Satz 4 von der Stadt Cottbus entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 41 Abs. 6 und 7 BbgKVerf abberufen werden. Ein gem. Abs. 1 Satz 5 bzw. 6 entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Gesellschafter GWC bzw. dem Konzernbetriebsrat/Betriebsrat abberufen werden.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes begründet sein muss, ist die Gesellschafterversammlung zur Abberufung dieses Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Für den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz sowie für die jeweiligen Berichtsempfänger § 395 Aktiengesetz entsprechend.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absende Ortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil,

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absende Ortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil,

sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein Vertreter der in der Stadt Cottbus zuständigen Stelle für die Beteiligungsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht im Falle der Verhinderung für den Stellvertreter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Besteht bei Beschlüssen des Aufsichtsrates die Besorgnis der Interessenkollision eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates, wird wie folgt verfahren: Das oder die Mitglieder, die eine Interessenkollision befürchten können sich für befangen erklären und sind damit von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Hinsichtlich der abstimmungsberechtigten Mitglieder gilt für die Beschlussfassung § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Mitglieder des Aufsichtsrates können auch dadurch von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden, dass die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder einstimmig die Interessenkollision des oder der Aufsichtsratsmitgliedes/r feststellen. Dabei haben die Aufsichtsratsmitglieder, die es betrifft, kein Stimmrecht. Die ausgeschlossenen Aufsichtsratsmitglieder nehmen an der anschließenden Beschlussfassung nicht teil. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein Vertreter der in der Stadt Cottbus zuständigen Stelle für die Beteiligungsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht im Falle der Verhinderung für den Stellvertreter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Besteht bei Beschlüssen des Aufsichtsrates die Besorgnis der Interessenkollision eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates, wird wie folgt verfahren: Das oder die Mitglieder, die eine Interessenkollision befürchten können sich für befangen erklären und sind damit von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Hinsichtlich der abstimmungsberechtigten Mitglieder gilt für die Beschlussfassung § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Mitglieder des Aufsichtsrates können auch dadurch von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden, dass die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder einstimmig die Interessenkollision des oder der Aufsichtsratsmitgliedes/r feststellen. Dabei haben die Aufsichtsratsmitglieder, die es betrifft, kein Stimmrecht. Die ausgeschlossenen Aufsichtsratsmitglieder nehmen an der anschließenden Beschlussfassung nicht teil. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Telegramm) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Cottbus GmbH“ abgegeben.

(11) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

(12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden.

(8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Telegramm) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Cottbus GmbH“ abgegeben.

(11) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

(12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze,
3. Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Abschluss, Änderung, Aufhebung Und Kündigung von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas und Wärme,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Konzessions-, Demarkations- und Wegebenutzungsverträgen,
3. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr Verträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über EUR 50.000, ausgenommen sind Geschäfte mit Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der Konzernfinanzplanung: Hingabe von Kassenkrediten an Tochter oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, wenn der Einzelwert EUR 2.500.000 übersteigt,

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze,
3. Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Abschluss, Änderung, Aufhebung Und Kündigung von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas und Wärme,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Konzessions-, Demarkations- und Wegebenutzungsverträgen,
3. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr Verträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über EUR 50.000, ausgenommen sind Geschäfte mit Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der ~~Konzernfinanzplanung~~ Konzernwirtschaftsplanung:- Hingabe von Kassenkrediten an Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, wenn der ~~Einzelw~~ Wert insgesamt EUR 2.500.000 übersteigt,

4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Einzelwert von EUR 100.000, 5. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, 7. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über EUR 75.000, der nicht im Erfolgs- oder Finanzplan enthalten ist, 8. Aufnahme von Darlehen über den Finanzplan oder den Erfolgsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert EUR 75.000 übersteigt, ausgenommen sind Geschäfte mit Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der Konzernfinanzplanung; Aufnahme von Kassenkrediten von Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, wenn der Einzelwert EUR 2.500.000 übersteigt, 9. Erteilung und Widerruf von Prokura sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen, 10. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige, 11. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,	4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Einzelwert von EUR 100.000,-, 5. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, 7. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über EUR 75<u>50</u>.000, der nicht im Erfolgs- oder Finanzplan enthalten ist, 8. Aufnahme von Darlehen über den Finanzplan oder den Erfolgsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert EUR 75<u>50</u>.000 übersteigt, ausgenommen sind Geschäfte mit Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der Konzernfinanzplanung<u>Konzernwirtschaftsplanung</u>; Aufnahme von Kassenkrediten von Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, wenn der Einzelw<u>W</u>ert insgesamt EUR 2.500.000 übersteigt, 9. Erteilung und Widerruf von Prokura sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen, 10. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige, 11. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
--	---

12. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwilligen Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen,

13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,

14. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes

15. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte) sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden, oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

12. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwilligen Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen,

13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,

14. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes

15. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte) sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden, oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführeramtes oder in sonstiger Weise an Geschäften gem. Abs. 3 und 4 mitwirkt.	(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführeramtes oder in sonstiger Weise an Geschäften gem. Abs. 3 und 4 mitwirkt.
§ 11 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Jeder Gesellschafter ist einberufungsberechtigt. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt. (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Cottbus durch den Oberbürgermeister vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens so viele Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen, dass 75 v. H. des unter § 3 Abs. 1 genannten Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe	§ 11 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Jeder Gesellschafter ist einberufungsberechtigt. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt. (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Cottbus durch den Oberbürgermeister vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens so viele Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen, dass 75 v. H. des unter § 3 Abs. 1 genannten Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe

des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafter können ihre Stimmrechte, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben. (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 9 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln. (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Mitglieder der Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmen. (8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Telegramm) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Zur Einleitung dieses Verfahrens sind die Gesellschafter und die Geschäftsführer berechtigt. Zur Beschlussfassung gelten § 11 Abs. 5 entsprechend.	des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafter können ihre Stimmrechte, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben. (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 9 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln. (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Mitglieder der Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmen. (8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Telegramm) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Zur Einleitung dieses Verfahrens sind die Gesellschafter und die Geschäftsführer berechtigt. Zur Beschlussfassung gelten § 11 Abs. 5 entsprechend.
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, 2. Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz, 3. Auflösung der Gesellschaft, 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer, 5. Ergebnisverwendung, Ausgleich eines Verlustes, 6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder, 7. Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, 8. Unternehmenskonzept (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen: 1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, 2. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige, 3. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen 4. die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie eine Erhöhung solcher Beteiligung oder die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften, 5. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von	1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, 2. Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz, 3. Auflösung der Gesellschaft, 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer, 5. Ergebnisverwendung, Ausgleich eines Verlustes, 6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder, 7. Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, 8. Unternehmenskonzept (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen: 1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, 2. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige, 3. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen 4. die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie eine Erhöhung solcher Beteiligung oder die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften, 5. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von
---	---

Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne, 6. die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile, 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen, 8. Einführung, Festsetzung und Änderung allgemeiner Tarife und Preise gem. § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz für Elektrizität, Gas und Wärme 9. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über EUR 100.000, (3) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 3 und 4 durch einen eigenen Beschluss ersetzen. (4) Ein Beschluss der Gesellschafter-versammlung gemäß Abs.1 und 2 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gefasst bzw. vorgenommen werden sollen. (5) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafter-versammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses	Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne, 6. die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile, 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen, 8. Einführung, Festsetzung und Änderung allgemeiner Tarife und Preise gem. § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz für Elektrizität, Gas und Wärme 9. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über EUR 100.000, (3) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 3 und 4 durch einen eigenen Beschluss ersetzen. (4) Ein Beschluss der Gesellschafter-versammlung gemäß Abs.1 und 2 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gefasst bzw. vorgenommen werden sollen. (5) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafter-versammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses
--	--

§ 13 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahrs besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen eine Stellenübersicht, die Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen, die Beschreibung der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine Darstellung der Planungsprämissen (Leistungs- und Erfolgskennzahlen) sowie jährlich fortzuschreibende 5 jährige Erfolgs- Finanz- und Investitionspläne. (2) Der Stadt Cottbus sind wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	§ 13 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahrs besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen eine Stellenübersicht, die Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen, die Beschreibung der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine Darstellung der Planungsprämissen (Leistungs- und Erfolgskennzahlen) sowie jährlich fortzuschreibende 5 jährige Erfolgs- Finanz- und Investitionspläne. (2) Der Stadt Cottbus sind wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.	§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
§ 15 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrags.	§ 15 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrags.
§ 16 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehende natürliche oder juristische Person	§ 16 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehende natürliche oder juristische Person

(Begünstigte) außerhalb ordnungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen. (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Werts in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden. (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.	(Begünstigte) außerhalb ordnungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen. (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Werts in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden. (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.
§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Verfügung oder Teilung eines Geschäftsanteils oder die Verfügung über einen Teil eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, (2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung. Verzichtet ein oder mehrere Gesellschafter auf ihr Vorkaufsrecht, so fällt dieses den anderen Gesellschaftern anteilig zu.	§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Verfügung oder Teilung eines Geschäftsanteils oder die Verfügung über einen Teil eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, (2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung. Verzichtet ein oder mehrere Gesellschafter auf ihr Vorkaufsrecht, so fällt dieses den anderen Gesellschaftern anteilig zu.

(3) Die anderen Gesellschafter können alternativ zu ihrem Vorkaufsrecht auch einen Dritten bestimmen, der den Anteil erwerben soll. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der veräußernde Gesellschafter ist von der Abstimmung ausgeschlossen.	(3) Die anderen Gesellschafter können alternativ zu ihrem Vorkaufsrecht auch einen Dritten bestimmen, der den Anteil erwerben soll. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der veräußernde Gesellschafter ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftervermögen nach Ablauf des Sperrjahres bis zur Höhe des Stammkapitals und der von den jeweiligen Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art) an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zurück	§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftervermögen nach Ablauf des Sperrjahres bis zur Höhe des Stammkapitals und der von den jeweiligen Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art) an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zurück